Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 2 (1931)
Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

An der schönen Basler-Tagung wurden folgende **Beschlüsse** gefaßt:

1. **Beiträge 1931.** Verein inkl. Fachblatt Fr. 7.—, Hilfskasse 5.—, Abonnementsbeitrag für das Fachblatt (Nichtmitglieder) Fr. 3.—.

2. **Fachblatt.** Das Blatt erscheint pro Jahr 5—6 mal. Alle zwei Jahre wird das Mitgliederverzeichnis veröffentlicht.

3. **Vereinsname.** Mit 53 gegen 45 Stimmen wurde beschlossen, den Namen „Armenerzieherverein" fallen zu lassen und der Vorstand beauftragt, an der nächsten Versammlung in Zürich 1932 einen Vorschlag zu bringen. Der Vorstand bittet alle Mitglieder, sich diesem Mehrheitsbeschluß zu fügen und nicht unglücklich zu sein, wenn das Alte vergeht. Die Hauptsache ist der Geist, der mutige, der für die Jungen und Alten das Beste will. Wir hoffen, keiner werde den Austritt erklären, sondern jeder möge sich auf einen neuen, umfassenden Namen besinnen, der alle Kategorien unserer Mitglieder umfaßt. Andere aber, die bisher nur Abonnenten waren und sich wegen des „altväterischen" Namens scheuten, dem Verein beizutreten, sollen uns per Karte die freudige Mitteilung machen, nunmehr Mitglieder zu werden. Eine starke Organisation, die von guten Gedanken beseelt ist, kann auch uns helfen. Bis heute sind folgende Vorschläge eingegangen.

1. Verband Schweizerischer Anstaltsvorsteher und Heimerzieher. Kennwort: „Vesah".
2. Schweizerischer Verein für Heimerziehung.
3. Schweizerischer Verband für Anstaltsleitung und Heimerziehung. Kennwort: „Sverbah."

Helfen Sie alle mit, etwas Praktisches zu finden. Der Vorstand ist für alle Anregungen dankbar.

4. **Berichterstattung an den Tagungen.** Der Vorsitzende hatte in Basel das Gefühl, die Berichterstattung habe zu viel Zeit in Anspruch genommen. Sollten in Zukunft nicht nur kurze Auszüge aus den Berichten unserer Kantonalkorrespondenten geboten werden und die schönen Berichte dann unter dem Titel Jahresbericht im Fachblatt erscheinen? Ebenso könnten die Nekrologe kürzer gefaßt werden an den Versammlungen. Unser Fachblatt kann nach jedem Todesfall einen Nachruf bringen. Daß der Vorsitzende im Eröffnungswort noch einige eigene Gedanken zu sagen wünscht, werden wohl alle verstehen. Auf diese Weise könnte das lange Eröffnungswort gekürzt werden und inhaltlich gewinnen. Wir erwarten gerne Ihre Meinungsäußerungen!

5. **Ferienvertretungen.** Schon oft wurde der Wunsch nach Vertretungen laut. Wir bitten Sie, folgende Namen zu berücksichtigen und sich zu wenden an das Heilpädagogische Seminar, Kantonsschulstr. 1, Zürich 1:

Hr. Erhard Conzetti, Lehrer in Masans	Frl. M. Auer, Dufourstr. 163, Zürich 8
„ Gysi	„ Maria Strebel
„ Paul Balzer	„ Marguerite Strebel
„ J. Jehli	„ Madelaine Lüthy
„ W. Meister	„ Lucie Herr
	„ Rosa Walther

Eine bezahlte Stelle in einer Anstalt sucht: Frl. Paula Müller, geb. 1909, Lehrerin in Zurzach.

Vertretung von 22. August bis 20. September suchen: Herr und Frau Ammann, Bogenstr. 1, St. Gallen.

Als Köchin oder Leiterin vom 12. Juli bis 15. August: Frau Büttner in Küsnacht-Zürich mit ihrem 23-jährigen Sohn (Seminarist).

Frl. Elisabeth Ganz, Avenue de Champel 35, Genève wünscht ein Ferien-Praktikum für August und September.

Mögen recht viele Anstaltsleitungen von diesen Angeboten Gebrauch machen, es könnte dadurch so mancher Wunsch erfüllt werden!

6. **Persönliche Ehrung am Geburtstag.** Wir bitten alle Mitglieder, die dieses Jahr 50, 60, 70 oder 80 Jahre alt werden, ihr Geburtsdatum unserm Vizepräsidenten Hrn. Waisenvater Tschudi in St. Gallen anzuzeigen, damit er den Betreffenden einen Gruß vom Verein senden kann.

7. **Amtsantritte.** K. Indermaur, Verwalter des Heims St. Galler Werkstätten für Mindererwerbsfähige, Bruggen-St. Gallen. — Frl. Alice Ulli, Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli, Bern. — Frl. Anna Bürgi, Hausmutter Wartheim, Muri-Bern.

8. **Amtsrücktritte.** Pfr. Otto Rohner, seit 1891 Vorsteher in der Viktoria, Wabern-Bern. — R. Clavadetscher, Waisenvater in Altstätten (St. Gallen). — Frl. Marie Messerli, Hausmutter, Wartheim Muri-Bern, wohnt nun Zieglerstr. 31, Bern. — H. Ammann, Vorsteher, Pestalozzihaus Schönenwerd-Aathal-Uster, 1911—1931.

Allen möge ein gesegneter Feierabend beschieden sein!

9. **Buchbesprechung.** Die wichtigste Literatur für Jugendhilfe. Zusammengestellt von Dr. Speich und Dr. Steiger. Herausgegeben vom Zentralsekretariat der schweiz. Stiftung Pro Juventute und vom Jugendamt des Kantons Zürich in Verbindung mit dem Heilpädagogischen Seminar Zürich. Preis 80 Rp.

Die Werke, die in diesem übersichtlichen Katalog angegeben sind, können aus den Bibliotheken der drei beteiligten Institutionen bezogen werden. Der Inhalt gliedert sich in 1. Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege und Bevölkerungspolitik. 2. Wesen und Stellung der Jugend. (Grundlagen der Jugendhilfe.) 3. Jugendhilfe (für alle Altersstufen). Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der in- und ausländischen Zeitschriften (auch unser Fachblatt ist vertreten). Alles ist in klarer Uebersicht und erleichtert das Studium der Fachliteratur. Wir empfehlen die fleißige Arbeit allen Heimleitern aufs beste. Der Preis ist sehr bescheiden. Bestellungen an das Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich.

Statuten.

§ 1. Vorsteher, Lehrer, Erzieher und Erzieherinnen der schweizerischen Armenerziehungsanstalten, sowie andere Freunde der Armenerziehung bilden einen Schweizerischen Armenerzieherverein.

§ 2. Zweck des Schweizerischen Armenerziehervereins ist: Förderung des Armenerziehungswesens in unserm Vaterlande, Pflege und Hebung der Armenerziehungsanstalten und insbesondere der sozialen Stellung der Armenerzieher.

§ 3. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Veteranen, Veteraninnen und Ehrenmitgliedern. Zu Veteranen resp. Veteraninnen ernennt die Jahresversammlung solche Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren angehörten und eine Amtstätigkeit auf dem Gebiete der Armenerziehung von mindestens 30 Jahren hinter sich haben. Der Veteran (die Veteranin) bleibt Aktivmitglied, solange er (sie) dem Verein angehört und aktiv Anstaltsdienst tut. Ein Veteran (eine Veteranin), der (die) aus dem aktiven Anstaltsdienst in den Ruhestand tritt, ist pensionsberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Jahresversammlung solche Männer und Frauen ernennen, die irgendwelche besondern Verdienste um den Verein oder um die Armenerziehung haben.

§ 4. Der Verein wählt einen Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer).

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; innerhalb derselben vakant werdende Stellen besetzt der Vorstand provisorisch von sich aus.

§ 5. Der Vorstand versammelt sich ordentlicherweise im Frühling und Herbst, außerordentlich, so oft es der Präsident oder drei Mitglieder für nötig erachten. Taggeld wird keines erstattet, dagegen sollen die Barauslagen vergütet werden.